

Wunsch zu äußern, es möge das Minimum der Versicherung von der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Hälfte auf das Viertel des Werthes herabgesetzt werden. Auch in der 68sten öffentlichen Kammer Sitzung am 28. Juni d. J. waren Wünsche zu vernehmen, ein geringeres, ja gar kein Minimum für die Versicherung zu bestimmen, da man es unbillig fand, die Gebäudebesitzer, ohne Hoffnung auf alle Vergütung des Brandschadens und ohne Rücksicht auf die mehr oder minder feuergefährliche Beschaffenheit der Gebäude, nicht nur überhaupt zur Theilnahme an der Anstalt, sondern sogar zur Theilnahme nach einem so hohen Verhältnisse zu nöthigen. Auf der andern Seite hingegen ward bei den Deputationsberathungen von Herren Regierungscommissarien eingehalten und von der Deputation für beachtlich gefunden, daß eine gänzliche Freigebung oder allzumiedrige Bestimmung des geringsten Versicherungssatzes dem mit der Anstalt verbundenen landespoliceilichen Zwecke erfolgreicher Unterstützung zum Wiederaufbaue und der nur bei Gewährung einer solchen Unterstützung zu rechtfertigenden Bedingung der Verwendung zum Wiederaufbaue, so wie der Rücksicht auf die dinglichen Gläubiger widerstreben würde, und man einigte sich endlich dahin, der Kammer vorzuschlagen:

Die Herabsetzung des geringsten Versicherungssatzes auf zwei Fünftheile des Werthes zu beantragen.

Der Abg. D. Haase erklärt sich für die Meinung der Minorität, indem er anführt, daß, da die Revision nur alle zehn Jahre statt finden soll, ein Gebäude wohl mehr als $\frac{1}{2}$ seines Werthes verlieren, und daher Veranlassung sein könne, daß der Eigenthümer sich desselben zu entledigen suche.

Der Abg. R. und e findet aber darin eine Unbilligkeit und bemerkt, wie man doch durch die Anstalt eine Garantie vor Feuergefährdung suche; wie werde aber der, welcher abbrennt, das Uebrige erhalten können, wenn er nur zu $\frac{2}{3}$ assicuriren dürfe.

Dem schließt sich auch der Abg. C. lauß an; auch er findet eine große Härte darin, wenn man das Maximum der gestattlichen Versicherung zu sehr beschränken wolle, und wünscht, daß es bei dem Gesetzentwurf zu $\frac{2}{3}$ des Werthes mindestens sein Bewenden habe. Ein Assuranzinstitut werde nicht für böswillige, sondern für rechtliche Leute gegründet.

Der Abg. S. achse würde dem Gesetzentwurfe beistimmen, wenn nicht so viele Beispiele von der Böswilligkeit vorhanden seien; so könne er aber nicht anders, als der Minorität den Vorzug geben, da $\frac{1}{2}$ der Aufmerksamkeit der Taxatoren fast ganz entgegen könne und selbst möglich sei, $\frac{1}{3}$ höher oder niedriger zu taxiren. —

Der Abg. E. isenstuck erklärt, daß er zu denjenigen gehört habe, welche in der Deputation für $\frac{2}{3}$ gestimmt hätten und er sei dabei von praktischen Gründen geleitet worden, wie ja auch der Gesetzentwurf die Bahn der Theorie verlassen und sich auf den praktischen Gesichtspunct gestellt habe. Wenn man die große, nicht ungegründete Klage zugebe, daß so viele Brandschäden durch böswillige Hauseigenthümer entstanden; wenn man ferner bedenke, daß $\frac{1}{2}$ gar leicht von den Taxatoren übersehen werden könne, und wenn man endlich bedenke, daß bei einem entstandenen Brande auf dem Lande von den Nachbarn durch Fuhren und Materialien Hilfe geleistet werde, so könne man nicht anders, als für $\frac{2}{3}$ stimmen. —

Der Abg. C. lauß setzt aber voraus, daß die Kammer zur Ehre ihrer Landsleute nicht in Zweifel ziehe, daß nur in wenigen

einzelnen Fällen eine verbrecherische Hand das eigene Besizthum in Asche verwandelte. Grausam würde es sein, wenn man Brandbeschädigten in unserer Zeit die Gelegenheit abschneiden wollte, ihre Habe gegen Feuergefährdung zu sichern zu können; hart, wenn man die Brandverunglückten entweder nur durch Beiträge der Wohlthätigkeit oder durch Opfer aus ihrem sonstigen Vermögen zum Wiederaufbau gelangen lassen wollte. Es sei noch keineswegs entschieden, wie geäußert worden, daß die Revisionen nur in zehnjährlichen Zeiträumen sich wiederholen müßten, es stehe noch zu hoffen, daß eine angemessenere Würdigung als früher die zu versichernden Gebäulichkeiten controlliren werde. Er müsse erwarten, daß bei den betreffenden §§. die Kammer hierauf ihre Anträge richten werde, um so mehr beharre er bei der früher ausgesprochenen Meinung für den Gesetzentwurf.

Staatsm. v. Lindenau bemerkt hierauf, daß er keineswegs die Wichtigkeit der vom Abg. E. isenstuck angeführten Gründe verkennen, er glaube aber auch, daß nach Maßgabe dessen, was er erwähnt habe, ein wesentliches Bedenken statt finde. Man müsse den Mißbrauch nicht voraussetzen, man müsse die Anstalt für ordentliche Hausbesitzer bestimmt ansehen und für diese würde eine solche Bestimmung hart sein, um so mehr, da namentlich der Hauptzweck des Gesetzes sei, fremde Anstalten unnöthig und verboten zu machen. Wäre die Kammer geneigt, eine Modification eintreten zu lassen, so möchte er den Vorschlag dahin thun, daß man $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ als Minimum und Maximum annehme.

Dagegen erklärt sich aber der Abg. S. achse, und zwar weil $\frac{1}{2}$ der Brände wenigstens aus bösslicher Absicht entstanden seien; man müsse also dahinstreben, die Moralität unter den Leuten wieder herzustellen und deswegen sei es gut, die Mitleidenheit mehr herbeizuziehen. Temporär halte er daher $\frac{2}{3}$ für besser, zeige sich, daß daraus gute Wirkungen hervorgingen, so könne man auf dem nächsten Landtage immer noch weitere Bestimmungen treffen.

Die Abgg. R. und e, v. Hartmann, v. der Planig und K. rause erklären sich für den Gesetzentwurf, und bemerkt hierauf

Der k. Commissar v. W. ietersheim, daß die Gründe, welche von dem Abg. aus Dresden angeführt worden seien, von der praktischen Seite betrachtet, allerdings einen großen Werth hätten und sie seien auch der Regierung nicht entgangen. Den Erfahrungssätzen des Redners müsse er vollkommen beitreten, aber es frage sich, ob nicht andere, überwiegende, höhere Ansichten der Annahme dieses Antrags entgegenständen, und das sei hier der Fall, indem ein Conflict zwischen rechtlichem und policeilichem Gesichtspuncte statt finde. Von der rechtlichen Seite betrachtet unterliege es keinem Zweifel, daß, wenn Jemand an einer solchen Anstalt Theil nehme, und sogar dazu gezwungen werde, er auch das Recht habe, volle Garantie zu haben; diesem stehe nun die policeiliche Rücksicht entgegen, und leider habe die Erfahrung bewiesen, daß das Institut nur zu oft dem Mißbrauch und böswilligen Speculationen ausgesetzt gewesen sei. Es frage sich daher nur, wie weit man gehen soll, um sich gegen solche Mißbräuche zu schützen. Anfangs habe die Regierung geglaubt,